

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Abs. 5 - 9, 36 Abs. 1 Nr. 5, 47 Abs. 7 und 47 b der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 03.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreistagsabgeordnete

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten folgende Entschädigungen:

a) Aufwandsentschädigung

aa) als monatlichen Pauschalbetrag: 150,-- EURO

ab) für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Einladung der Landrätin oder des Landrats, oder der oder des Fraktionsvorsitzenden sowie an sonstigen Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats, wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreisausschuss genehmigt worden ist, je Sitzung oder sonstige Veranstaltung 40,-- EURO, für jede weitere Sitzung am gleichen Tage 15,-- EURO. Ausgenommen sind die Vorbesprechungen zu den vorerwähnten Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen-) vorstände. Eine am Vormittag begonnene Sitzung oder sonstige Veranstaltung, die über 13.00 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden dauert, wird wie eine zweite Sitzung abgegolten.

b) Fahrkosten

ba) Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel der Klasse 2,

bb) für jeden mit privatem Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs.2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Höhe von 0,30 EURO,

bc) Fahrkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet,

bd) bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

2. Neben der Entschädigung zu Ziffer 1 wird an Werktagen ein Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 25,-- EURO je Stunde, bis zu 7 Stunden je Tag und 35 Stunden je Woche, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

Im Übrigen ist nach § 35 Abs. 5 NLO zu verfahren.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- EURO, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

Der Pauschalstundensatz nach § 35 Abs. 5 letzter Satz NLO wird auf 10,-- EURO festgelegt.

Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten max. zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist sowie Empfänger des Pauschalstundensatzes, erhalten max. eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet.

- 2.1 Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 35 Abs. 2 NLO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- EURO je Stunde, höchstens 175,-- EURO je Tag, erstattet.
3. Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- EURO je Stunde, max. 40,-- EURO je Tag, erstattet.
4. Vom Kreistag entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.
5. Für Kreistagsabgeordnete, die als Zuhörer oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Ziffer 1 a) - aa) abgegolten.
6. Jährlich werden in der Regel bis zu 24 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss die Zahl erhöhen.
7. Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

§ 2

1. und 2. stellv. Landrätin oder Landrat

1. Die 1. stellv. Landrätin oder der 1. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 690,-- EURO.

Die 2. stellv. Landrätin oder der 2. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 530,-- EURO.

Eine Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 und § 4 wird daneben - mit Ausnahme der Fahrkosten - nicht gewährt.

2. § 1 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben den Entschädigungen nach § 1

- a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- EURO monatlich gem. § 35 Abs. 7 NLO,
- b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten 60 % der monatlichen Aufwandsentschädigung zu Buchstabe a).

§ 4

Kreisausschussmitglieder

Die Kreisausschussmitglieder erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 150,-- EURO monatlich.

§ 5

Beginn und Fortfall der Entschädigung

Die Pauschalentschädigungen nach den §§ 1 bis 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfallen, wenn die oder der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit gehindert ist mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats. Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der mit der Wahrnehmung der Vertretung Betraute die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

§ 6

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

1. Gewählte oder berufene Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung der Landrätin oder des Landrats teilnehmen, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- EURO.

Eine am Vormittag begonnene Sitzung, die über 13.00 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden dauert, wird entsprechend § 1 Ziffer 1 ab) wie eine 2. Sitzung abgegolten.

Bedienstete des Landkreises erhalten keine Entschädigung.

2. Die Bestimmungen des § 1 hinsichtlich Fahrkosten und Verdienstausschlag einschl. der Höchstgrenzen gelten sinngemäß.

§ 7

Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt und der nachweislich entstandene Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen des § 1 erstattet. Daneben wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EURO pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

2. Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises mit Ausnahme der Landrätin oder des Landrats bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrats und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.
3. Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch die Landrätin oder den Landrat.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Kreisjägermeister	410,-- EURO
	allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters	80,-- EURO
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Nord	80,-- EURO
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Süd	80,-- EURO
b)	Kreisarchivpfleger	130,-- EURO
c)	Kreisbildstellenleiter (medienpädagogische Berater)	130,-- EURO
d)	Naturschutzbeauftragter	180,-- EURO
e)	Kreisbrandmeister (Ehrenbeamter)	720,-- EURO
f)	stellv. Kreisbrandmeister	195,-- EURO
	sofern gleichzeitig Gemeindebrand- meister	130,-- EURO
g)	Führer der Kreisfeuerwehrbereit- schaften, sofern regelmäßig von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden,	55,-- EURO
	sonst 20,-- EURO je von der Landrätin oder vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	
h)	Kreisjugendfeuerwehrwart	105,-- EURO
i)	Kreisausbildungsleiter	125,-- EURO
j)	Brandabschnittsleiter Süd	310,-- EURO
	Brandabschnittsleiter Nord	360,-- EURO
	Sofern der Abschnittsleiter gleich- zeitig ständiger Vertreter des Kreis- brandmeisters ist, erhöht sich die Ent- schädigung um 55,-- EURO,	
k)	Kreissicherheitsbeauftragter	55,-- EURO
l)	Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	95,-- EURO

- | | | |
|----|---|------------|
| m) | stellv. Hafenaufsichtsbeamter
im Hafen Wittingen | 65,-- EURO |
| n) | Wirtschaftsbeauftragter | 400,- EURO |

Dem Kreisbrandmeister kann auf Antrag ein Dienstwagen unter angemessener Kürzung der Entschädigung nach Ziffer 1 Buchst. e) zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

- Den zu den Buchstaben e) bis k) aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 25,-- EURO je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter und Kreisausbilder gilt diese Regelung entsprechend.

- Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sein Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Vertretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- Über die in Ziffer 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.
- Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes der unter Ziffer 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.

§ 10

Entscheidung in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2006 in Kraft.
Gifhorn, den 03.11.2006 Landkreis Gifhorn gez. Marion Lau, Landrätin